

Synopsis

Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG; BGS 162.1)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
 Geändert: **162.1**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 13. November 2023; Vorlage Nr. 3639.2 (Laufnummer 17502)
	Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass BGS 162.1 , Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG) vom 1. April 1976 (Stand 13. Januar 2023), wird wie folgt geändert:
Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRG)	
vom 1. April 1976	
<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i>	
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894[BGS 111.1],

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 13. November 2023; Vorlage Nr. 3639.2 (Laufnummer 17502)
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 21 Mitteilung</p> <p>¹ Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen.</p> <p>^{1a} Die Eröffnung kann auf elektronischem Weg erfolgen, wenn die Partei ausdrücklich damit einverstanden ist. Entscheide sind mit einer elektronischen Signatur gemäss Vorgaben des Bundesrechts[SR 943.03] zu versehen. Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die elektronische Eröffnung.</p> <p>² Teilentscheide sind möglichst gemeinsam zu eröffnen. Die Koordinationspflicht obliegt in der Regel der für das Leitverfahren zuständigen Behörde, namentlich der Baubewilligungsbehörde.</p> <p>³ Wird ein Entscheid ausnahmsweise mündlich eröffnet, ist er schriftlich zu bestätigen und zuzustellen. In diesem Falle beginnt die Rechtsmittelfrist mit der Zustellung der schriftlichen Bestätigung zu laufen.</p> <p>⁴ Erweist sich eine Zustellung als unmöglich, so hat die Mitteilung in Form der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt zu erfolgen.</p>	<p>¹ Der Entscheid ist den Parteien durch die Post zuzustellen. <u>Ist eine Partei vertreten, so stellt die Behörde ihre Mitteilung der Vertretung zu, solange sie nicht über die Beendigung des Vertretungsverhältnisses unterrichtet worden ist.</u></p>
<p>§ 52 Aufsichtsbeschwerde</p> <p>¹ Mit der Aufsichtsbeschwerde kann jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern. [Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Aufsichtsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p> <p>² Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei.</p> <p>³ Die Art der Erledigung ist ihm mitzuteilen.</p>	<p>¹ Mit der Aufsichtsbeschwerde<u>Aufsichtsbeschwerde</u> kann jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde gegen eine untere Verwaltungsbehörde von Amtes wegen erfordern. [Delegation an die zuständige Direktion für genau umschriebene Entscheide bei Aufsichtsbeschwerden (§ 3 Abs. 4 und 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. November 2017, BGS 153.3).]</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 13. November 2023; Vorlage Nr. 3639.2 (Laufnummer 17502)
<p>⁴ Eine Pflicht zur Begründung besteht nicht.</p>	
<p>§ 54 Wahl</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht wird vom Volk auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt.</p> <p>² Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten, der im Hauptamt tätig ist. Er kann weitere hauptamtliche Richter bezeichnen</p>	<p>² Der Kantonsrat bezeichnet den Präsidenten, der im Hauptamt tätig ist. Er kann weitere hauptamtliche Richter bezeichnen.</p>
	<p>§ 55b Erlöschen des Amts</p> <p>¹ Das Amt eines vom Volk gewählten Mitglieds oder Ersatzmitglieds des Verwaltungsgerichts erlischt, wenn es das Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten verliert.</p> <p>² Die betroffene Person meldet den Verlust ihres Stimmrechts umgehend dem Verwaltungsgericht sowie der Staatskanzlei.</p> <p>³ Der betroffenen Person sind ab dem Zeitpunkt des Verlusts des für ihr Amt erforderlichen Stimmrechts jegliche Amtshandlungen untersagt.</p>
<p>§ 71 Überprüfungsbefugnis</p> <p>¹ Das Verwaltungsgericht überprüft die Beschwerde im Rahmen der gestellten Rechtsbegehren. Es darf den vorinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern, hat jedoch den Fall an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen, wenn es findet, dass der Entscheid zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden muss.</p>	<p>¹ Das Verwaltungsgericht <u>Verwaltungsgericht</u> überprüft die Beschwerde im Rahmen der gestellten Rechtsbegehren. Es darf den vorinstanzlichen Entscheid nicht zum Nachteil des Beschwerdeführers abändern, hat jedoch den Fall an die Vorinstanz zur Neuurteilung zurückzuweisen, wenn es findet, dass der Entscheid zu Ungunsten des Beschwerdeführers abgeändert werden muss.</p>
	<p>II.</p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p>III.</p>

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Verwaltungsgerichts vom 13. November 2023; Vorlage Nr. 3639.2 (Laufnummer 17502)
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Der Präsident Karl Nussbaumer Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom